

RS Vwgh 2000/5/31 98/08/0387

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.05.2000

Index

- 40/01 Verwaltungsverfahren
- 62 Arbeitsmarktverwaltung
- 66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
- 66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

- AIVG 1977 §12 Abs1;
- AIVG 1977 §12 Abs3 lit a;
- AIVG 1977 §12 Abs6 lit a;
- AIVG 1977 §24 Abs1;
- AIVG 1977 §50;
- ASVG §10 Abs1;
- AVG §37;
- AVG §39 Abs2;

Rechtssatz

Die Mitteilung "DV ab 1.7.1995/tel", bzw "DV ab 8.2.1996/tel", kann in dieser Form nicht mit der Meldung einer die Arbeitslosigkeit gemäß § 12 AIVG ausschließenden Beschäftigung gleichgesetzt werden. Vielmehr hat in einem solchen Fall die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice entsprechend der ihr obliegenden amtswegigen Ermittlungspflicht nach den § 37, § 39 Abs 2 AVG zu klären, ob tatsächlich ab den genannten Zeitpunkten die Tatbestandsvoraussetzung der Arbeitslosigkeit wegen Eintrittes des Arbeitslosen in ein, die Arbeitslosigkeit ausschließendes Arbeitsverhältnis weggefallen ist. Es wäre nach § 12 Abs 1, Abs 3 lit a und Abs 6 lit a AIVG iVm § 10 Abs 1 ASVG einerseits der tatsächliche Antritt der Arbeit und andererseits ein Entgeltanspruch bzw ein tatsächliches Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze erforderlich gewesen, um als Einstellungsgrund im Sinne des § 24 Abs 1 AIVG herangezogen werden zu können. Die Behörde durfte die Mitteilungen des Arbeitslosen ohne die erforderliche Aufklärung der genannten rechtserheblichen Umstände nicht als "Abmeldung" deuten

(Hinweis E 19.1.1999, 96/08/0399).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998080387.X02

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at